

27. VII. 1914.

Einschränkung des Telegraphen- und Telephonverkehrs.

Für die Zeit der Kriegsspannung.

* Wien, 27. Juli.

In der Wiener Zeitung wurde gestern eine Verordnung des Gesamtministeriums publiziert, in der aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten die Einschränkung und Ueberwachung des Telegraphen- und Telephonverkehrs angeordnet wird. Wir entnehmen der Verordnung die folgenden wichtigen Bestimmungen:

Die Behandlung der Telegramme.

Alle Telegramme können einer besonderen Zensur unterworfen werden. Die Absender haben auf dem Telegrammkonzept Name und Adresse anzugeben. Privattelegramme, die in geheimer, das ist verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sind, sowie Privattelegramme in offener Sprache, die abgekürzte Ausdrücke der Handelsprache oder Handelsmarken enthalten, dann Privattelegramme ohne Text, endlich Privattelegramme, in denen Daten militärischer Natur vorkommen, dürfen von den Telegraphenämtern weder befördert noch im Falle des Einlangens dem Adressaten zugestellt werden. — Privattelegramme mit militärischen Nachrichten sind nur zugelassen, wenn sie den vom Kriegspressequartier des Armeekorpskommandos oder vom Pressebureau des Kriegsministeriums beigefügten Vermerk „Vom Kriegspressequartier genehmigt“ oder „Vom Pressebureau des K.M. genehmigt“ tragen. — Für Privattelegramme des internen inländischen Verkehrs, dann für Privattelegramme nach Ungarn, nach Bosnien und der Herzegowina und nach dem Ausland sind folgende Sprachen zulässig: die im Orte des inländischen Annahmeamtes landesüblichen Sprachen, ferner deutsch, französisch, englisch und italienisch, nach Ungarn außerdem ungarisch.

Soweit es im militärischen Interesse notwendig ist, können Telegraphenämter für den Privattelegraphenverkehr zeitweilig gesperrt werden.

Der Telephonverkehr.

Der interurbane Telephonverkehr ist, insoweit nicht hinsichtlich einzelner Relationen Ausnahmen zugelassen werden, für Privatgespräche gänzlich eingestellt. Auch in lokalen Staatstelephonanlagen kann nach Bedarf eine Einschränkung oder Einstellung des Privatverkehrs Platz greifen. Die über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden Privattelegraphen- und Telephonleitungen werden gänzlich unterbrochen. Alle über die Grenze der österreichisch-ungarischen Monarchie führenden, nicht für telegraphische oder telephonische Zwecke bestimmten, hierzu jedoch benützbaren Drahtleitungen können, falls dies im militärischen Interesse notwendig erscheint, unterbrochen oder in sonstiger Weise für telegraphische (telephonische) Zwecke unbenützt gemacht werden.